

Einladung zur 36. ordentlichen Generalversammlung

ARBONIA 



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne laden wir Sie zu unserer 36. ordentlichen Generalversammlung ein.

Datum: **Freitag, 21. April 2023, 14.00 Uhr**
(Türöffnung: 13.30 Uhr)

Ort: **Würth Haus Rorschach, Carmen Würth Saal,
Churerstrasse 10, 9400 Rorschach**



Verpflegung

Im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung laden wir die Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, auf eine Erfrischung ein.

Anfahrt mit dem Auto

kommend aus Chur: Ausfahrt Rheineck
kommend aus Zürich: Ausfahrt Kreuzlingen / Arbon / Rorschach
danach Richtung Rorschach fahren.

Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung steht.

mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bahnhof Rorschach (2 Minuten Fussweg)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.

Begründung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Lagebericht, noch die Jahresrechnung, noch die Konzernrechnung Elemente enthalten, die einer besonderen Hervorhebung mit Blick auf die Abstimmung bedürfen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den im Geschäftsjahr 2022 tätig gewesenen Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlage

3.1 Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2022, nämlich:

Jahresgewinn 2022	CHF	47'292'783
+ Gewinnvortrag	CHF	195'409'264
Bilanzgewinn	CHF	242'702'047

wie folgt zu verwenden:

Dividende ¹ von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022	CHF	10'420'986
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	232'281'061
Bilanzgewinn	CHF	242'702'047

Begründung: Der Bilanzgewinn ermöglicht es, die stetige Dividendenpolitik der Gesellschaft fortzusetzen und damit die Erwartung der Aktionärinnen und Aktionäre zu erfüllen. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Zahlung einer Dividende pro Aktie von CHF 0.15.

3.2 Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage im Betrag von CHF 0.15 pro Namenaktie wie folgt:

Vortrag Reserven aus Kapitaleinlage	CHF	442'787'878
– Ausschüttung ² von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022	CHF	–10'420'986
Reserven aus Kapitaleinlage	CHF	432'366'892

Begründung: In Ergänzung der Dividendenzahlung schlägt der Verwaltungsrat, ebenfalls mit Blick auf die Stetigkeit der Auszahlungen, eine steuereffiziente Ausschüttung aus den Reserven für Kapitaleinlagen vor, und zwar in der gleichen Höhe pro Aktie wie die Dividende, d.h. CHF 0.15.

4. Wahlen

4.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.1.1 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.2 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.3 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.4 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.5 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Markus Oppliker als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.6 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.7 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.8 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats.

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl aller Mitglieder vor. Herr Alexander von Witzleben führt den Verwaltungsrat in exzellenter und umsichtiger Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl vor. Der Verwaltungsrat ist sodann davon überzeugt, dass der Vergütungsausschuss mit den zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen ausgewogen besetzt ist und die Sicht aller Stakeholder in idealer Weise einbringt.

4.2 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat seine Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von KPMG AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

Begründung: Die Revisionsstelle hat ihre Aufgabe in tadelloser Weise über mehrere Jahre erfüllt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

¹ Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt.

² Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

5. Statutenänderungen

5.1 Kapitalband - Art. 3a der Statuten

Antrag 1: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a der Statuten an die beiliegende Fassung unter Ausschluss der als Alternative bezeichneten Ausdrücke in eckigen Klammern anzupassen.

Antrag 2 (Erweiterung der unteren Grenze des Kapitalbands): Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass der Antrag 1 angenommen wird, dass die untere Grenze des Kapitalbands auf -10% ausgedehnt wird, d.h. so, wie dies in der Beilage in eckigen Klammern als Alternative angegeben ist.

Begründung: Art. 3a der Statuten enthielt ein genehmigtes Kapital. Dieses läuft am 22. April 2024 aus und kann unter dem neuen Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, nicht mehr verlängert werden. Das neue Aktienrecht sieht anstelle des genehmigten Kapitals das Kapitalband vor. Das beantragte Kapitalband gemäss dem neu gefassten Artikel 3a der Statuten ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital während eines Zeitraums bis zum 20. April 2028 durch die Ausgabe von höchstens 13'800'000 (rund 20%) voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 in einem oder mehreren Schritten auf maximal CHF 349'747'620.60 (Obergrenze des Kapitalbands) zu erhöhen und in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 277'297'620.60 (Untergrenze des Kapitalbands) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 3'450'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 oder durch eine Reduktion des Nennwerts der Namenaktien auf nicht weniger als CHF 3.992. Der Verwaltungsrat wird insofern ermächtigt, im Rahmen des Kapitalbands das Aktienkapital um maximal 20% zu erhöhen und um maximal 5% herabzusetzen. Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung im Kapitalband reduziert sich in jenem Umfang, in welchem das gemäss Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wird. Damit wird die Kapitalerhöhungsermächtigung des Verwaltungsrats auf 20% beschränkt.

Durch die Schaffung des vom Verwaltungsrat beantragten Kapitalbands wird dem Verwaltungsrat wie früher mit dem genehmigten Kapital ein Instrument an die Hand geben, das es ihm unter anderem erlaubt, Investitionsprojekte rasch und unter Ausnutzung günstiger Marktumstände möglichst kostengünstig zu finanzieren. Ebenfalls besteht bei Akquisitionen zur Erweiterung des Geschäfts die Möglichkeit, den Verkäufern einen Teil des Risikos der Akquisition zu überbinden. Ebenfalls werden verschiedene andere Vorhaben ermöglicht, bei denen dem Verwaltungsrat eine beschränkte Anzahl Aktien kurzfristig zur Verfügung stehen müssen.

Dazu gehört etwa die Beteiligung eines strategischen Partners, um z.B. von dessen Know-how zu profitieren und ihn im Interesse der Gesellschaft zu incentivieren. Auch kann es nötig werden, Finanzinstrumente durch Aktien zu unterlegen bzw. zu unterstützen, die aus dem Kapitalband ausgegeben werden. In bestimmten Situationen kann eine Beteiligung von Mitarbeitenden nicht über Finanzinstrumente geschaffen werden, sondern muss aus dem Kapitalband erfolgen. In allen diesen Situationen muss der Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein. Auch muss aus regulatorischen Gründen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss ist während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von 6'900'000 Namenaktien (rund 10%) möglich. Diese Zahl reduziert sich aber in dem Umfang, in welchem die Vorwegzeichnungsrechte bei einer Beanspruchung des gemäss Traktandum 5.2 beantragten bedingten Kapitals ausgeschlossen werden. Damit wird der Bezugsrechts- und Vorwegzeichnungsrechtsausschluss auf 10% begrenzt.

Neben der Erhöhung des Kapitals bietet das beantragte Kapitalband dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, in beschränktem Umfang Rückkäufe zur Vernichtung von Aktien zu tätigen und so, wenn geboten, ausserhalb von Dividenden Ausschüttungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat wird beim Einsatz der Kapitalherabsetzung im Kapitalband streng auf eine Gleichbe-

handlung der Aktionärinnen und Aktionäre und die schonende Rechtsausübung achten.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Schaffung eines Kapitalbands nach Massgabe des beantragten Art. 3a der Statuten im Interesse der Gesellschaft liegt. Es wird dadurch namentlich die Flexibilität geschaffen, die erforderlich und vertretbar ist, um der Gesellschaft rasches Handeln bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten und Situationen zu ermöglichen.

Die beantragte Alternative einer erweiterten Reduktionsmöglichkeit bis zu 10% trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschaft sowieso ermächtigt ist, bis zu 10% an eigenen Aktien zu erwerben. Die Vernichtung von Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung ist dann einzig die logische Konsequenz und dient zur Bereinigung von Beständen. Sie ermöglicht es dem Verwaltungsrat namentlich unter Einhaltung der Gleichbehandlung der Aktionäre auf einer zweiten Linie angekündigte Rückkäufe zu tätigen. Dies wäre dem Verwaltungsrat nicht möglich, wenn er keine Herabsetzungsmöglichkeit hätte. Es wäre nur in eingeschränktem Masse möglich, wenn der Alternative nicht zugestimmt würde. Rückkäufe könnten so weniger gezielt und weniger transparent erfolgen. Sie wären über die 5% hinaus mit dem Risiko verbunden, dass die Aktien zur Vermeidung einer nachträglichen Besteuerung plötzlich notverkauft werden müssen.

5.2 Bedingtes Kapital für Finanzierungen - Art. 3b der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3b der Statuten an die beiliegende Fassung anzupassen.

Begründung: Der Verwaltungsrat passt die bisherige Bestimmung über das bedingte Kapital für Finanzierungen über Finanzinstrumente, wie Wandel- und Optionsanleihen, an das neue Aktienrecht an. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass die Ausübung über elektronische Mittel ermöglicht wird. Damit wird die Effizienz im Ablauf gesteigert. Der Verwaltungsrat beantragt überdies eine Erhöhung des Umfangs möglicher Finanzinstrumente auf 20% des gegenwärtigen Aktienkapitals. Vorwegzeichnungsrechte können jedoch nur im Umfang von 10% eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Sowohl die 20% als auch die 10% sind mit der Kapitalerhöhungskompetenz und der Kompetenz zum Ausschluss von Bezugsrechten unter dem Kapitalband verknüpft. Dies bewirkt eine Begrenzung der Gesamtkompetenz des Verwaltungsrats auf die genannten 20% an Kapitalschöpfungskompetenz und 10% an Kompetenz, dies ohne Gewährung von Zeichnungsrechten an die Aktionärinnen und Aktionäre zu tun. Damit werden dem Verwaltungsrat zwar weitgehende Kompetenzen zur Wahl der Finanzierungsinstrumente gewährt, diese werden aber über die genannten Obergrenzen kontrolliert. Dies vereint Flexibilität für die Gesellschaft mit Schutz der Aktionärinnen und Aktionäre in idealer Weise.

5.3 Bedingtes Kapital für Beteiligungspläne - Art. 3c der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3c der Statuten in der beiliegenden Fassung neu einzufügen.

Begründung: Der Verwaltungsrat beantragt, rund 3% an bedingtem Kapital für die Beteiligung von Mitarbeitenden und Verwaltungsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hatte bislang keine entsprechende Bestimmung und es war ihr daher nur erschwert möglich, ihr Aktienbeteiligungsprogramm, das als Incentivierungssystem dient, umzusetzen, nicht zuletzt weil Marktkäufe für die Gesellschaft nur erschwert möglich sind. Das vorgeschlagene bedingte Kapital sichert also das gängige Entlohnungsmodell der Gesellschaft ab und erleichtert ihr die Anstellung von geeigneten Mitarbeitenden und deren Motivation, v.a. in einem Umfeld, in dem der Wettbewerb um Talente stark angespannt ist. Das bedingte Kapital für Beteiligungspläne ist mit Art. 3a Abs. 4 Bstb. k der Statuten verknüpft, so dass sichergestellt ist, dass

die maximale Anzahl Aktien, die für Mitarbeiterbeteiligungen zur Verfügung stehen, 2'100'000 Aktien bzw. ca. 3% nicht übersteigt.

5.4 Form der Mitteilungen an die Aktionäre - Art. 10 Abs. 2 und Art. 33 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 10 Abs. 2 der Statuten mit einem zusätzlichen Satz zu versehen und Art. 33 der Statuten neu zu fassen, und zwar so, wie in der beiliegenden Fassung angegeben.

Begründung: Die vorgeschlagenen Bestimmungen ermöglichen die Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre durch elektronische Mittel, namentlich E-Mail. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn die Aktionärin / der Aktionär, ihre / seine E-Mail-Adresse im Aktienbuch eintragen lässt. Insofern kann die Aktionärin / der Aktionär selber festlegen, ob eine Mitteilung an sie / ihn per E-Mail erfolgen kann oder nicht. Die Möglichkeit der elektronischen Nachricht steigert die Effizienz und senkt die Kosten für die Gesellschaft.

5.5 Rein virtuelle Generalversammlung - Art. 10 Abs. 6 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen neuen Art. 10 Abs. 6 in die Statuten einzufügen, und zwar so, wie in der beiliegenden Fassung angegeben.

Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht es, Generalversammlungen rein virtuell durchzuführen. Das kann Kosten reduzieren und v.a. die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen kurzfristiger möglich machen, weil es keiner weit im Voraus zu reservierender Lokalitäten bedarf. Der Verwaltungsrat wird diese Möglichkeit aber erst einsetzen, wenn sich gezeigt hat, dass entsprechende Generalversammlungen tadellos abgehalten werden können. Ebenfalls wird der Verwaltungsrat im Einsatz sehr zurückhaltend sein, weil der Verwaltungsrat vom Wert physischer Generalversammlungen, namentlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen überzeugt ist.

5.6 Mandate ausserhalb des Konzerns - Art. 29 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den bestehenden Art. 29 der Statuten entsprechend der beiliegenden Fassung anzupassen.

Begründung: Der Verwaltungsrat schlägt die Anpassung der Anzahl Mandate gemäss Statuten in der Beilage vor. Es hat sich gezeigt, dass diese Änderung der Anzahl Mandate erforderlich ist, um einen kompetent zusammengesetzten Verwaltungsrat zu ermöglichen. Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Anpassung der Beschreibung der Mandate an das neue Recht, das nicht mehr auf den Handelsregistereintrag abstellt, sondern darauf, ob es sich um ein Unternehmen mit einem wirtschaftlichen Zweck handelt.

5.7 Formelle Anpassungen aufgrund des neuen Aktienrechts und Bereinigungskorrekturen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Artikel der Statuten an die beiliegende Fassung anzupassen, und zwar mit den folgenden Begründungen:

- Art. 4 Abs. 1: Klarstellung, dass es bei den Wertrechten nicht um Registerwertrechte geht.
- Art. 5 Abs. 1 bis 3: Anpassung an das neue Recht und redaktionelle Änderung von Aktienregister zum Aktienbuch.
- Art. 8: Anpassung an das neue Recht.
- Art. 9 Abs. 3 und 4: Anpassung an das neue Recht mit der als ALTERNATIVE 1 bezeichneten Fassung.
- Art. 10 Abs. 3 bis 5: Anpassung an das neue Recht.

· Art. 11 Abs. 4 und 5 (neu eingefügt): Anpassung an das neue Recht.

· Art. 12 Abs. 5: Anpassung an das neue Recht.

· Art. 13: Anpassung an das neue Recht.

· Art. 16: Anpassung an das neue Recht.

· Art. 18 Abs. 2 und 3 (neu eingefügt bzw. ersetzend): Anpassung an das neue Recht.

· Art. 22 Abs. 4 (abgesetzt von Abs. 3 und ersetzend): Anpassung an das neue Recht.

· Art. 28: Anpassung an das neue Recht.

· Art. 30 Abs. 2: Anpassung an das neue Recht.

Begründung: Die mit dem neuen Aktienrecht in Kraft getretenen Bestimmungen haben zur Folge, dass die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft teilweise dem neuen Recht widersprechen bzw. lückenhaft sind. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Statuten an das neue Recht angepasst werden sollen, damit Widersprüche zum geltenden Recht und Rechtsunsicherheiten vermieden werden können. Ferner sollen bei dieser Gelegenheit die Statuten auch in redaktioneller Hinsicht bereinigt werden. Der Verwaltungsrat ist daher der Ansicht, dass sowohl die Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht als auch die Vornahme von redaktionellen Bereinigungen und Präzisierungen im Interesse der Gesellschaft liegen.

5.8 Änderung der Kapitalbeteiligung bzw. Stimmbeiträge für die Traktandierung oder Antragsstellung - Art. 9 Abs. 4 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass der Antrag unter Traktandum 5.7 angenommen wird, dass in Art. 9 Abs. 4 der Statuten die im Anhang angegebene ALTERNATIVE 1 durch die ALTERNATIVE 2 ersetzt wird, d.h. dass das Recht zur Traktandierung oder Antragsstellung Aktionärinnen und Aktionären zugutekommt, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten und nicht die Aktiennennwerte in der Höhe von CHF 1'000'000 vertreten.

Begründung: Das neue Recht stellt auf eine Prozentzahl von 0.5% ab, was dazu führt, dass sich das Traktandierungs- und Antragsstellungsrecht flexibel an Kapitalveränderungen anpasst. Das ist mit der gegenwärtigen Lösung des alten Rechts von CHF 1'000'000 nicht der Fall. Dieser Betrag liegt zwar gegenwärtig unter den 0.5%. Dies kann sich aber z.B. bei einer Herabsetzung des Kapitals zwecks steuereffizienter Ausschüttung rasch ändern. Die CHF 1'000'000 liegen nur deshalb unter den 0.5%, weil das Kapital in den Jahren 2015 und 2016 massiv erhöht werden musste. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass eine Anpassung an die im Gesetz vorgesehenen 0.5% den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre, berechnete Anliegen einzubringen, aber eine Antragsflut zu vermeiden, gut und dauerhaft Rechnung tragen.

6. Abstimmungen über die Vergütungen für 2022 und 2023

6.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Begründung: Der Vergütungsbericht bezweckt, den Aktionärinnen und Aktionären Informationen über die Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Konzernleitung zu geben. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2022 in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurde. Der Vergütungsbericht wurde ferner von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Ansicht, dass im Vergütungsbericht keine spezifischen Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürften. Daher stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den oben genannten Antrag.

6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den vom Verwaltungsrat zur Ausrichtung final genehmigten Gesamtbetrag von CHF 2'165'000 (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge) der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023, retrospektiv zu genehmigen.

Begründung: Der beantragte Betrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um die Vergütung für das von Herrn Alexander von Witzleben ausgeübte Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten, welches er seit dem 22. April 2022 zusätzlich zum Amt des Präsidenten bekleidet, erhöht. Die Vergütung des Verwaltungsrats hat sich als angemessen im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen erwiesen.

6.3 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 3'147'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022, der, falls in bar, diesen bereits ausgerichtet oder, falls in Aktien, vom Verwaltungsrat final zur Ausrichtung genehmigt worden ist (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge), retrospektiv zu genehmigen.

Begründung: Der beantragte Betrag hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Diese Reduktion ist insbesondere auf die Tatsache, dass keine Vergütungen gemäss Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2 der Statuten ausgerichtet wurden und die variablen Vergütungen im Berichtsjahr insgesamt geringer ausfielen, zurückzuführen. Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung hat sich als angemessen im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen erwiesen.

Freundliche Grüsse
Arbonia AG



Alexander von Witzleben
Exekutiver Verwaltungsratspräsident

Unterlagen und Weisungen für die Stimmrechtsausübung

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung), der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte für das Jahr 2022 liegen seit dem 28. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf oder können auf www.arbonia.com unter «Investoren» eingesehen werden. Zudem kann jede Aktionärin und jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen (Tel.: +41 71 447 45 53; E-Mail: media@arbonia.com).

Zutrittskarten

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären wird mit der Einladung zur Generalversammlung eine Anmeldekarte zugestellt. Nach Rücksendung der Anmeldekarte an die Gesellschaft (Arbonia AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zutrittskarten (Versand der Zutrittskarten ab dem 12. April 2023). Die frühzeitige Rücksendung der Anmeldekarten erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, aber noch vor dem 11. April 2023, 17.00 Uhr, im Aktienregister eintragen lassen, erhalten die Einladung zur Generalversammlung und die Anmeldekarte nach dem 12. April 2023 zugestellt. Sie können das Stimmmaterial durch Abgabe der Anmeldekarte am Tag der Generalversammlung direkt beim Aktienbüro vor dem Carmen Würth Saal im Würth Haus Rorschach beziehen.

Buchschluss

In der Zeit vom 11. April 2023, 17.00 Uhr, bis und mit 21. April 2023 finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 11. April 2023, 17.00 Uhr, erwerben, sind mit ihren erworbenen Aktien nicht stimmberechtigt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind mit ihren veräusserten Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. iur. Roland Keller, Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, oder durch einen anderen von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und Weisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Elektronische Fernabstimmung (E-Voting)

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich vertreten lassen, können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie Vollmachten an eine Drittperson ab dem 30. März 2023, 07.00 Uhr, unter www.arbonia.com/generalversammlung elektronisch erteilen. Die dafür benötigten Zugangsdaten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit der Einladung zugestellt. Die elektronische Teilnahme ist bis zum **19. April 2023, 23.59 Uhr**, möglich. Erfolgt die Stimmabgabe auf verschiedenen Wegen (persönlich an der Generalversammlung, mittels schriftlicher Vollmachten- und Weisungserteilung oder E-Voting), so ist jeweils die zuletzt erfolgte Willenskundgabe der Aktionärin bzw. des Aktionärs massgeblich.

Arbonia AG

Corporate Communications & Investor Relations

Amriswilerstrasse 50

9320 Arbon

Schweiz

www.arbonia.com

media@arbonia.com